



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	07.05.2018	0943/18 - I/312
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	14.05.2018		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Betriebskommission Eigenbetrieb Stadtreinigung			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wetzlar
-Abfall- und Gebührensatzung- vom 20.05.2003**

Anlage/n:

- Text der 5. Änderungssatzung
- Synoptische Gegenüberstellung der durch die Neufassung betroffenen derzeitigen Satzungsbestimmungen und der neuen Satzungsbestimmungen
- Fassung der gegenwärtigen Abfall- und Gebührensatzung

Beschluss:

Die 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wetzlar -Abfall- und Gebührensatzung- vom 20.05.2003 wird beschlossen.

Wetzlar, den 07.05.2018

gez. Kortlüke

Begründung:

Die Abfall- und Gebührensatzung vom 20.05.2003 wurde letztmals im Dezember 2013 geändert (4. Änderungssatzung vom 18.12.2013).

Gegenstand der vorliegenden 5. Änderungssatzung, die zum 01.01.2019 in Kraft treten soll, sind in erster Linie Änderungen der in § 17 festgehaltenen Gebührensätze, die sämtlich reduziert werden. So werden beispielsweise die Jahresgebühren für ein 120 l-Gefäß von bisher 207,00 Euro um 50,60 Euro auf 156,40 Euro und für ein 240 l-Gefäß von bislang 330,00 Euro um 47,00 Euro auf 283,00 Euro gesenkt. Wurde eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll erteilt, reduziert sich die Jahresgebühr für das 120 l-Gefäß von aktuell 186,00 Euro um 42,40 Euro auf 143,60 Euro und für das 240 l-Gefäß von derzeit 279,00 Euro um 22,00 Euro auf ab dem 01.01.2019 zu zahlende 257,00 Euro. Die konkreten weiteren reduzierten Gebührensätze können den neuen Absätzen 2 und 4 des § 17 entnommen werden. Die Ermittlung bzw. Kalkulation der veränderten Gebühren erfolgte durch die von dem Eigenbetrieb Stadtreinigung damit beauftragte Schüllermann Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH, Dreieich.

Die zum 01.01.2019 beabsichtigte Absenkung der Abfallgebühren ruht darauf, dass sich die von der Stadt Wetzlar an den Lahn-Dill-Kreis zu zahlende jährliche Grundgebühr ab 2016 von 805.722 Euro um 268.344 Euro auf 537.378 Euro verringert hat. Hintergrund dieser Absenkung war die Feststellung einer durch die Stadt Wetzlar beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass die für den Zeitraum 2014 bis 2017 vorgenommene Gebührenkalkulation des Lahn-Dill-Kreises der Stadt Wetzlar Personal- und Sachkosten zurechnet, die ausschließlich den übrigen Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises zugerechnet werden können.

Weitere Gründe für die Gebührenreduzierungen sind die im Jahre 2014 von dem Lahn-Dill-Kreis erfolgte Absenkung der Entsorgungsentgelte für Abfallanlieferungen durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung der Stadt Wetzlar, Steigerungen der Verwertungserlöse für eingesammeltes Altpapier sowie interne Einsparungen bei dem Eigenbetrieb Stadtreinigung der Stadt Wetzlar infolge der Optimierung der Touren zur Einsammlung von Abfällen.

Die beschriebene Reduzierung der Gebührensätze wurde zum Anlass genommen, weitere Änderungen in der Abfall- und Gebührensatzung vorzunehmen:

Zum einen sind redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Veränderung der Rechtslage zu nennen. Diese Änderungen sind insbesondere deshalb notwendig, da das in der aktuellen Satzung noch erwähnte Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) im Juni 2012 durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und das ebenfalls in der derzeitigen Satzungsfassung noch genannte Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) im März 2013 durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) ersetzt wurden.

Zum anderen wurden im Wesentlichen folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

- So wurde in § 11 Abs. 6 die pro Grundstücksbewohner geltende Mindestfläche zur Ausbringung von Kompost erhöht. In diesem Zusammenhang wurde auch konkretisiert, dass die Ausbringung des Kompostes nur auf dem Grundstück erfolgen darf, auf dem der Kompost angefallen ist. Dies beruht auf Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes aus dem Jahre 2014, um Überdüngungen in Privatgärten zu vermeiden und die Kontrollumsetzung zu vereinfachen (Vermeidung von Auslegungskonflikten hinsichtlich der bisherigen Formulierung „gärtnerisch genutzte

Fläche“).

- Die Praxis hat gezeigt, dass im gewerblichen Bereich Bedarf für ein 3.000 l-Abfallgefäß und im Hausmüllbereich keine Notwendigkeit mehr für das Angebot von 4.000 l- und 5.000 l-Abfallgefäßen besteht. Insoweit wurde in § 13 Absatz 1, der sowohl die Abfallgefäße für gewerbliche Abfälle als auch für Abfälle aus Privathaushalten auflistet, das 3.000 l-Abfallgefäß ergänzt (ebenso in § 16 Absatz 2 Satz 3) und in § 17 Abs. 2 das 4.000 l- und das 5.000 l-Abfallgefäß gestrichen.
- Abgesehen von den Veränderungen der Gebührenhöhen werden im neuen § 17 Absatz 2 Buchstabe e) das unregelmäßige zusätzliche, das regelmäßige zusätzliche Einsammeln und Befördern von Abfall aus privaten Haushaltungen und Abfall aus Gewerbe sowie die Abfuhr überfüllter Abfallgefäße nunmehr nach einem einheitlichen Maßstab berechnet. Dieser Maßstab setzt sich zusammen aus einerseits dem dafür anfallenden Zeitaufwand und andererseits (insoweit keine inhaltliche Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage) aus der Höhe der dafür an den Lahn-Dill-Kreis bzw. an private Entsorger zu zahlenden Beseitigungs-/Verwertungskosten.
- Mit Blick darauf, dass Gebührenpflichtige mehrfach im Jahr die Volumina ihrer Behälter wechseln und dies zu einem sehr hohen Bearbeitungsaufwand bei dem Eigenbetrieb Stadtreinigung der Stadt Wetzlar führt, wurde im neuen Absatz 9 des § 17 in Verbindung mit dem neuen § 18 („Sonstige Kostenerstattungen“) die Möglichkeit geschaffen, den Gebührenpflichtigen den dadurch entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Nicht kostenpflichtig ist jedoch der erstmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres, der Erstanschluss eines Grundstücks (auch an Getrenntsammlensysteme) sowie die endgültige Abmeldung.

Die in der Abfall- und Gebührensatzung vorgeschlagenen Änderungen und damit die Fassung der zu beschließenden 5. Änderungssatzung sind in dem als Anlage 1 beigefügten Dokument aufgeführt.

In der als Anlage 2 beigefügten tabellarischen Übersicht werden zum einen die veränderten Satzungsbestimmungen ihrer aktuellen Fassung gegenübergestellt; dabei wurden nur diejenigen Satzungsvorschriften oder diejenigen Absätze von Satzungsvorschriften aufgeführt, die verändert werden sollen. Zum anderen wird in einer dritten Spalte erläutert, aus welchen Gründen die jeweiligen Veränderungen vorgenommen wurden.

Anlage 3 beinhaltet die derzeitige Fassung der Abfall- und Gebührensatzung.